

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Familie und Freizeit am Donnerstag, dem 11. Juni 2020 um
18.00 Uhr im großen Saal des Regionalen Bürgerzentrums,
Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf**

Öffentlicher Teil:

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die
Sitzung vom 30.01.2020**

Einwendungen gegen die Niederschrift liegen nicht vor.

Zu 3. Einwohnerfragestunde

Zu 4. Grundschulzentrum Astrid-Lindgren-Schule

**4.1 Sachstand des Planungsfortschrittes für den Schulhof und die
Aktivitätsfläche Jung und Alt am Standort Neue Dorfstraße 110**

Ausschreibungsergebnis:

Nach durchlaufenem beschränktem Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der Garten- u. Landschaftsbauarbeiten erfolgte im Mai 2020 eine Auftragsvergabe über insgesamt 461.683,78 € (hiervon für den Bau der Schulhoffläche: 292.253,86 € und für die Erstellung der Aktivitätsfläche Jung und Alt einschl. Spielfeld: 169.429,92 €). Über weitere 13.472,13 € wurden Baumfällarbeiten sowie der auf der Aktivitätsfläche geplante Niedrigseilgarten beauftragt. Zusammen mit den bereits in Abschlüssen geleisteten bzw. noch ausstehenden Planungskosten von 106.793,55 € liegt die aufgrund der bisher erfolgten Beauftragungen zu erwartende Haushaltsbelastung bei 582.049,46 €. Diesen Kosten steht ein Haushaltsansatz von insgesamt 642.800 € gegenüber.

Noch ausstehende Ausschreibung:

Für eventuelle nicht absehbare Mehrkosten und für die Erstellung des Kletterspielgerätes „Hoppetosse“ verbleiben damit bis zum Erreichen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch rund 60.000 €.
Da alleine für das von hier angedachte Kletterspielgerät (Spielschiff einschl. umfangreichem Zubehör) nach einer Anfang des Jahres erfolgten Preisermittlung anhand verschiedener Bieterkataloge rund 78.000 € im Raum standen, wurde die Auftragserteilung für das Spielschiff zunächst zurück gestellt. Zwischenzeitlich ist durch das beauftragte Planungsbüro eine konkrete Leistungsbeschreibung für das Kletterspielgerät, die sich an einem Endpreis (Fertigung, Lieferung und Aufbau) von 52.000 € orientiert. Für Unvorhergesehenes verbleibt dann noch eine „Reserve“ von rund 8.000 €.

Die Leistungsbeschreibung wird nach Fertigstellung im Rahmen einer freihändigen VOB-Vergabe unverzüglich als Preisanfrage an mind. 3 gleichwertige Anbieter verschickt. Es ist somit davon auszugehen, dass auch das Spielschiff zeitnah beauftragt werden kann.

Verzögerungen im Zeitplan:

Das bis Mitte März erfolgte nasse Wetter und die nachfolgende Corona-Krise haben zu Verzögerungen im Zeitplan geführt. Die Gestaltungsarbeiten am Schulhof und an der Aktivitätsfläche konnten daher nicht, wie geplant, bereits im April beginnen sondern werden stattdessen erst Anfang Juni beginnen können.

Zudem wird es bei der Lieferung und dem Einbau des Kunststoffbelages des Spielfeldes zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommen. Nach Aussage des Auftragnehmers „Garten- und Landschaftsbau“ ist es jedoch bis Ende 2020 möglich, die Vorbereitung der Oberflächen für das Spielfeld an die Liefermöglichkeiten des Herstellers des Kunststoffbelages anzupassen.

Fazit:

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass sowohl der Schulhof als auch die Aktivitätsfläche Jung und Alt innerhalb des geplanten Kostenrahmens bleiben werden.

In der nachfolgenden Grafik sind die erfolgten Detailaussagen nochmals zusammen gefasst:

Verteilung der Kosten auf die Einzelprojekte n a c h Auftrags-LV vom 12.05.20						
A	B	C	D	E	F	G
Projekt	Haushalt 2020	Planungskosten	beauftragte Leitungen GaLa-Bau	zus. Ausstattung, ges. Ausschreib./ Auftr.	Kosten Einzelprojekt Summe C-E	Mehr/Minder-Kosten Einzelprojekt Diff. B zu F
Schulhof	426.800,00 €	73.402,45 €	292.253,86 €	52.000,00 €	417.656,31 €	-9.143,69 €
Aktivitätsfläche	216.000,00 €	33.391,10 €	169.429,92 €	13.572,13 €	216.393,15 €	393,15 €
	642.800,00 €	106.793,55 €	461.683,78 €	65.572,13 €	634.049,46 €	-8.750,54 €
	* als Reserve für Unvorhergesehenes					*Unterschreitung

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

4.2 Abbruch des Altgebäudes

In der Sitzung der Stadtvertretung am 26.03.2020 haben die Mitglieder der Stadtvertretung davon Kenntnis genommen, dass der Abbruch der Altgebäude (Gebäudeteil E mit Hausmeisterwohnung und Aula) bis Juni 2020 vollzogen sein soll. Für die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel (829.770 €) wurde in dieser Sitzung der Sperrvermerk aufgehoben.

Dem oben genannten Zeitplan liegt zugrunde, dass die Ausschreibung der Abbrucharbeiten in einem vereinfachten Verfahren (freihändige VOB-Vergabe) durchgeführt wird.

Nach Prüfung der Vergabestelle der Stadt Büdelsdorf ist für diese Auftragsvergabe die oben genannten Vergabeart jedoch nicht rechtssicher durchzuführen. Stattdessen erfordert die Vergabe der Abbrucharbeiten eine bundesweite beschränkte

Ausschreibung. Dieses Verfahren erfordert jedoch sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung deutlich mehr Zeit.

Die vorbereitenden Arbeiten zu diesem Vergabeverfahren sind bereits nahezu abgeschlossen, so dass im Juni die Ausschreibung der Abbrucharbeiten erfolgen kann. Damit ist bei realistischer Betrachtung mit einem Beginn der Abbrucharbeiten voraussichtlich nicht vor August 2020 zu rechnen.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten

4.3 Sachstand Neubauplanung

Die im März erfolgte europaweite Ausschreibung der 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) der Vergabeverfahren *Objektplanung* und *Technische Ausstattung* ist bei den Bietern auf große Resonanz gestoßen. In der jetzt anstehenden 2. Stufe (Verhandlungsverfahren und Bieterpräsentation) wird von einem beschränkten Bewerberkreis, bestehend aus den Bietern mit den besten Referenzprojekten, eine Präsentation ihrer jeweiligen Bewerbungen erfolgen. Diese ist für den 10. Und 11. Juni geplant. Hierfür sind für die *Objektplanung* 5 Büros und für die *Technische Ausstattung* 4 Büros eingeladen worden.

Nachfolgend sollen dann die Bieterergebnisse für die unterschwelligen Vergabeverfahren der *Freianlagenplanung* und *Tragwerksplanung* durch das Planungsbüro Drees & Sommer vorgestellt werden.

Nach der Bieterpräsentation bzw. der Vorstellung der Bieterergebnisse werden die ausgewählten Bieter zur verbindlichen Angebotsabgabe aufgefordert. Über den Fortgang der Planungen wird berichtet.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Zu 5. Schulleiterwahlausschuss

Der Schulleiter der Astrid-Lindgren-Schule, Herr Ziervogel, hat die Verwaltung und die Schulaufsicht darüber informiert, dass er seine Tätigkeit als Rektor aus persönlichen Gründen mit Ablauf des Schuljahres 2019/2020 aufgeben wird. Zeitgleich wird er die Leitung einer Grundschule in der Stadt Kiel übernehmen. Da die dortige Leitungsstelle bereits seit längerem vakant ist, wurde in Absprache zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Schulaufsicht des Kreises entschieden, Herrn Ziervogel ab 20.04.20 mit der Hälfte seiner wöchentlichen Stundenzahl bereits in seiner neuen Leitungsfunktion einzusetzen. Als Leiter der Astrid-Lindgren-Schule steht Herr Ziervogel somit bis zum Schuljahresende nur noch mit der halben Beschäftigungszeit zur Verfügung.

Die stellvertretende Schulleitung, Frau Ahrens, übernimmt daher schon jetzt eine Vielzahl der Schulleitertätigkeiten und wird voraussichtlich ab Beginn des nächsten Schuljahres bis zur Neubesetzung erneut die kommissarische Leitung der Schule übernehmen (wie zuletzt schon 2016 bis 2017).

Das Ministerium wird die Schulleiterstelle voraussichtlich Ende Mai zum Schuljahresbeginn 2020/2021 im Nachrichtenblatt ausschreiben.

Nach § 38 Abs.1 und 4 SchulG hat der Schulträger für jedes Wahlverfahren einen Schulleiterwahlausschuss (SchullWA) zu bilden, wobei die Mitglieder des SchullWA für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden können. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

Der letzte SchullWA wurde durch die Stadtvertretung mit Beschlussfassung vom 14.01.2016 bis zum Ende der Wahlzeit am 31.05.2018 gewählt, so dass für das anstehende Auswahlverfahren ein neuer SchullWA zu bilden ist.

Im Grundschulbereich wird der SchullWA aus Mitgliedern des Schulträgers, der Lehrkräfte und der Eltern gebildet. Hierbei soll sicherstellt werden, dass mindestens 40 % der Mitglieder Frauen sind. Dem SchullWA darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat gewählt.

Der Schulträger entsendet in den SchullWA zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder im SchullWA durch Verhältniswahl gewählt werden.

Die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss können für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

Der Ausschuss wird gebeten, der Verwaltung die Namen (und Anschriften) der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter nach Möglichkeit bis zum 15.06.2020 schriftlich zu benennen, damit der Schulleiterwahlausschuss durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 25.06.2020 gewählt werden kann. Anderenfalls kann die Wahl erst in der Sitzung der Stadtvertretung am 17.09.2020 erfolgen.

Zu 6. Städtische Grundschulbetreuung

6.1 Notbetreuung, aktueller Sachstandsbericht

Aufgrund der durch den SARS-CoV-2 Virus ausgelösten Corona-Pandemie bestand für die Astrid-Lindgren-Schule für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.05.2020 ein generelles Betretungsverbot. Das Betretungsverbot wurde mit Allgemeinverfügung vom Kreis RD-Eck. mit Wirkung vom 01.06.2020 für alle SchülerInnen für deren zuständigen Schulen aufgehoben. Das Aufheben des Betretungsverbotes zieht jedoch nicht die Regelbeschulung nach sich. Es wird lediglich die 4. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes verkürzt, sodass die Schüler noch vor den Sommerferien wieder in einem täglichen Schulverband beschult werden können.

In Form eines 4-Phasen-Programmes wird der Schulbetrieb seit dem 20.04.2020 phasenweise wieder aufgenommen. Während der 1. Phase konnten nur Kinder von Eltern, von denen ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer systemrelevanter Infrastrukturen notwendig war sowie etwas später auch Kinder von alleinerziehenden Elternteilen, die keine Alternativbetreuung nachweisen konnten, in der Notbetreuung betreut werden. Zu den kritischen Infrastrukturen in diesem Sinne gehören u.a. Bereiche aus der Versorgung (Strom, Gas, Wasser usw.), Ernährung, Gesundheit, Finanzen und Bargeldversorgung, Entsorgung u.v.m.

Die Notbetreuung ist durch die Schule von 08:00 bis 13:00 Uhr sicher zu stellen und für Eltern kostenfrei. Bei Bedarf wurde die Notbetreuung darüber hinaus auch zu anderen Zeiten angeboten, hier wurde stets auf die Bedürfnisse der Eltern Rücksicht genommen. Die Notbetreuung wurde in Kooperation mit der Brücke e.V., der Schule und der städtischen Grundschulbetreuung organisiert und sichergestellt. Seit dem 06.05.2020 wird die Notbetreuung wieder von 07:00 bis 17:00 Uhr angeboten, wovon die Schule die Notbetreuung von 08:00 bis 13:00 Uhr sicher zu stellen hat.

Im Rahmen der Phase 2 der Wiederaufnahme des Schulbetriebes konnten ab 06.05.2020 alle Kinder der 4. Klassen in Form eines Präsenzunterrichtes am jeweiligen Schulstandort beschult werden. Unter Präsenzunterricht ist die tage- und gruppenweise Beschulung von Schulkindern vor Ort gemeint. Jeglicher weiterer Unterricht wurde wenn möglich digital erbracht. An welchem Tag, welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule eigenverantwortlich.

Seit dem 25.05.2020 befindet sich die Schule in der 3. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes. Es werden wieder alle 4 Schuljahrgänge im Rahmen eines Präsenzangebotes an ihren üblichen Schulstandorten beschult.

Neben der Notbetreuung ist es seit dem 25.05.2020 möglich, die jeweiligen Kinder, während ihres Präsenzangebotes vor Ort, auch in den nachmittäglichen Betreuungsangeboten aufzunehmen. Die Infektionsauflagen und Abstandsregeln sind einzuhalten und die Betreuung der Schüler in den Gruppen zu dokumentieren, daher sind die Gruppen derzeit noch auf 10 Schüler beschränkt.

Seit dem 25.05.2020 dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch wieder die Mensen öffnen.

Nach neuesten Informationen des Städteverbandes soll die 4. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes aufgrund der niedrigen Infektionsrate verkürzt werden, sodass alle GrundschülerInnen ab 08.06.2020 wieder täglich im Klassenverband beschult werden können. Die Beschulung soll unter Verzicht auf das Abstandsgebot in festen Lerngruppen mit einer Lehrkraft pro Gruppe und ohne Durchmischung mit anderen Lerngruppen sowie ohne Fach- und Sportunterricht erfolgen.

Des Weiteren kündigte das Bildungsministerium an, dass in der letzten Woche vor den Sommerferien alle SchülerInnen tageweise in ihrem Klassenverband zusammenkommen werden. Dies bedeutet nicht, dass alle SchülerInnen zur gleichen Zeit in der Schule sein werden. Ein regulärer Unterrichtsbetrieb findet in diesem Sinne nicht

statt. Ziel des Landes ist es, SchülerInnen einen guten Übergang in die Sommerferien und das nächste Schuljahr zu gestalten.

Nach heutigem Kenntnisstand wird der reguläre Unterrichtsbetrieb in den Grundschulen erst nach den Sommerferien wieder aufgenommen. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

6.2 Entlastung der Familien in der Coronakrise durch Erstattung der Benutzungsgebühren für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 15.06.2020

Aufgrund der Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Betretungsverbot an den Grundschulen ist die städtische Grundschulbetreuung mit Ausnahme einer Notbetreuung seit dem 16.03.2020 ausgesetzt. Einen Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz haben Eltern in systemrelevanten Berufen sowie Elternteile, die alleinerziehend sind und keine Alternativbetreuung nachweisen können. Gemäß § 12 Nr. 3 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung vom 27.06.2019 besteht keine Gebührenpflicht, wenn die Betreuung an mehr als 3 aufeinander folgenden Betreuungstagen nicht stattfindet. Mit Wirkung ab 19.03.2020 werden daher keine Benutzungsgebühren für die städtische Grundschulbetreuung mehr erhoben. Eine Erstattung der zu viel gezahlten Elternbeiträge erfolgt von Amts wegen.

Nach Mitteilung des Bildungsministerium vom 20.04.2020 werden die Beiträge zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die während des Betretungsverbot nicht vorgehalten werden konnten, aus dem Landeshaushalt erstattet. Die seinerzeit zunächst nur für die Monate März und April zugesagte Erstattung wurde nachfolgend für die Zeit bis zum 15.06.2020 verlängert. Ein Antrag auf Übernahme der Gebühren für das nicht erbrachte Angebot der Grundschulbetreuung ist für die Zeit vom 16.03. bis 15.06.2020 bereits an das Land gestellt worden. Es wird davon ausgegangen, dass das Land den insgesamt zur Erstattung angemeldeten Gebührenaussfall in Höhe von 13.460 € erstatten wird.

Entsprechend der bereits unter 6.1 erfolgten Ausführungen wird die 4. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes (Präsenzunterricht für alle GrundschülerInnen im Klassenverband) bereits ab 08.06.2020 erfolgen, wodurch die **schulische** Notbetreuung mit diesem Zeitpunkt endet.

Derzeit ist noch nicht geklärt, ob das für den Präsenzunterricht bestehende Durchmischungsverbot unterschiedlicher Lerngruppen auch für das Angebot der Grundschulbetreuung gilt. In diesem Fall könnte voraussichtlich auch über den 15.06.2020 hinaus keine reguläre Grundschulbetreuung und auch keine reguläre Ferienbetreuung angeboten werden. Beide Angebote würden daher weiterhin nur als **Notbetreuung** für einen eingeschränkten Nutzerkreis (siehe oben) vorgehalten werden können.

Für die Zeit ab 16.06. bis 31.07.2020 würden damit lediglich Gebühren für die tatsächlich erfolgende Notbetreuung, nicht jedoch für die Betreuung der regulär angemeldeten Kinder, gefordert werden können. Der Stadt würde damit für die Zeit vom 15.06. bis 31.07.2020 ein Gebührenaussfall in Höhe von insgesamt 6.167 € entstehen.

Wegen am 15.06.2020 endenden Erstattung der Gebührenauffälle durch das Land (Anmerkung: die beim Land zur Erstattung angemeldeten Ausfälle beinhalten auch die Kosten der Notbetreuung) können für die ab 16.06.2020 tatsächlich erbrachten Betreuungsangebote von den Eltern wieder Gebühren gefordert werden. Wie bereits ausgeführt, wird derzeit davon ausgegangen, dass diese Betreuung aufgrund der räumlichen Gegebenheiten weiterhin nur als Notbetreuung erbracht werden kann. Sollte entgegen dieser aktuellen Annahme doch eine reguläre Grundschulbetreuung möglich sein, wird der zuvor erläuterte für die Zeit vom 15.06. bis 31.07.2020 erwartete Gebührenauffall nicht entstehen.

Vorsorglich empfiehlt die Verwaltung, für die nachmittägliche Notbetreuung und Grundschulbetreuung während der Präsenzzeiten ab 13:00 Uhr mit Wirkung ab 16.06.2020 sowie für eine Notbetreuung während der Ferienzeit Elternbeiträge entsprechend der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung vom 27.06.2019 zu erheben.

Dem Ausschuss wird vorsorglich folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung

Für die nachmittägliche Notbetreuung und Grundschulbetreuung während der Präsenzzeiten ab 13:00 Uhr werden mit Wirkung ab 16.06.2020 Elternbeiträge entsprechend der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung vom 27.06.2019 erhoben. Diese Gebührenerhebung gilt auch für eine erbrachte Notbetreuung während der Ferienzeit.

6.3 Übernahme des Gebührenauffallrisikos für den freien Träger der Grundschulbetreuung – Brücke e.V.

Entsprechend der Empfehlung der Landesregierung hat die Brücke e.V. als freier Träger der Grundschulbetreuung für ihre Einrichtung identisch zu verfahren.

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.03.2020 wird das damit verbundene Gebührenauffallrisiko für April 2020 in Höhe von 4.935,00 € von der Stadt Büdelsdorf für den Fall getragen, dass kein bzw. kein vollständiger Ausgleich der Gebührenauffälle durch die Landesregierung über das Corona-Soforthilfeprogramm erfolgt. Seitens der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das Land die Elternbeiträge für ausgefallene Grundschulbetreuungsangebote **abschließend bis zum 15.06.2020 in Gänze** übernehmen wird. Um der Brücke e.V. jedoch eine Finanzierungssicherheit zu gewährleisten, sollte der Beschluss der Stadtvertretung auf Übernahme des Gebührenauffallrisikos für freie Träger für den förderfähigen Zeitraum durch den Ausschuss bis zum 15.06.2020 erweitert werden. Zur Gewährleistung einer weiteren Finanzierungssicherheit des freien Trägers Brücke e.V. über den Förderzeitraum des Landes hinaus wird der Ausschuss um Beratung zur Übernahme der Elternbeiträge für die fehlende Ferienbetreuung durch die Stadt Büdelsdorf bis zum 17.07.2020 gebeten. Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob die städtische Grundschulbetreuung und die Brücke e.V. ihre reguläre Ferienbetreuung anbieten dürfen. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

Im Vertrauen auf eine für die Kommunen angemessene und auskömmliche Erstattungsregelung seitens des Landes wird dem Ausschuss folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung

Die Stadt Büdelsdorf trägt das Gebührenaussfallrisiko der Brücke e.V. als freier Träger der Grundschulbetreuung in der Astrid-Lindgren-Schule für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.06.2020 für den Fall, dass kein bzw. kein vollständiger Ausgleich der Gebührenauffälle durch die Landesregierung über das Corona-Soforthilfeprogramm erfolgt.

Unter dem Vorbehalt eines nicht wieder einsetzenden Regelbetriebes gilt dieses auch für etwaige Gebührenauffälle für die Zeit vom 16.06. bis zum 17.07.2020.

6.4 Gebührenanpassung ab 01.08.2020

Betriebskosten

Für die städtische Grundschulbetreuung sind im Jahr 2019 Betriebskosten i.H.v. rd. 272.048 € (Vorjahr: 245.400 €) angefallen. Die Einzelheiten sind der **Anlage 1** zu entnehmen. Bei insgesamt **42** (2018 = 40) verfügbaren Betreuungsplätzen beliefen sich die Platzkosten in 2019 auf 6.477,33 € jährlich.

Eigenanteil der Stadt Büdelsdorf

Der von der Stadt Büdelsdorf zu tragende Eigenanteil belief sich in 2019 auf rd. 214.021 € bzw. 5.095,74 € pro Platz.

Gebührenkalkulation

In 2019 lag der effektive Elternanteil mit nur 20,6 % deutlich unter dem kalkulatorischen Ansatz. Die Höhe der mit 30 % kalkulierten Elterngebühren sind in der **Anlage 2** abgebildet. Es wird von einer Belegung mit 42 Kindern ausgegangen. Es ergibt sich bei der Gebühr für das erste zu betreuende Kind eine Steigerung um 9 € monatlich (von 152 € auf 161 €). Für Geschwisterkinder würde die Gebühr um 6,75 € monatlich (von 114 € auf 120,75 €) steigen.

Dieser Betrag wäre jedoch nur von den Erziehungsberechtigten zu zahlen, die keine Möglichkeit der Ermäßigung haben.

Ermäßigungen in der Grundschulbetreuung

Eine Sozialstaffelregelung mit einer Erstattung der Einnahmeausfälle durch den Kreis existiert in der Grundschulbetreuung nicht. Nach der städtischen Satzung werden auf Antrag auf die Gebühren für das städtische Betreuungsangebot folgende Ermäßigungen gewährt:

- 50 % beim Empfang von Arbeitslosengeld II, SGB XII-Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Grundsicherung,
- 25 % beim Empfang von Wohngeld und
- 25% Geschwisterermäßigung für jedes weitere Kind.

Die Ermäßigungen bzw. Einnahmeausfälle werden vollständig von der Stadt getragen.

Weiter besteht für Empfänger der o. a. Leistungen der Anspruch auf Ausstellung einer Bildungskarte nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz. Dies führt zu einer weiteren Ermäßigung um 48,50 € pro Monat. So zahlt derzeit ein Empfänger von ALG II mit der Bildungskarte lediglich einen Betrag von 27,50 € (darin enthalten ist die Betreuung des Kindes von 12.00 - 17.00 Uhr sowie ein tägliches Mittagessen). Nach der Gebührenerhöhung wäre hier ein Betrag von 32,00 € zu zahlen.

Umlagesatz

Im Gegensatz zum Kindergartenbereich gibt es für die Grundschulbetreuung keine Festlegung bzw. Empfehlung dazu, in welchem Umfang die Eltern an den Betriebskosten beteiligt werden sollten. Bislang wurde von der Verwaltung analog zu den Kindergartengebühren mit einem Umlagesatz von 30 % kalkuliert.

Der Ausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

Beschlussempfehlung:

Der der Sitzungsvorlage als **Anlage 3** beigefügte 1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung vom 27.06.2019 wird mit der errechneten Gebührenerhöhung beschlossen.

Zu 7. Notbetreuung Offene Ganztagschule (OGS) – Heinrich-Heine-Schule

Aktueller Sachstandsbericht

Für die Notbetreuung der OGS gelten die gleichen Richtlinien wie für die städtische Grundschulbetreuung mit der Ausnahme, dass die Notbetreuung nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschulen angeboten wird.

Ein Bedarf auf Notbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wurde von den Eltern jedoch erst ab 03.06.2020 angemeldet.

Die Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe fahren ihren Schulbetrieb seit dem 20.04.2020 mit einem 4-Phasen-Plan sukzessiv wieder hoch. Beginnend mit den Vorbereitungen und den Prüfungen der Abiturienten sowie der mittleren Schulabschlüsse im Rahmen der Phase 1 der Wiederaufnahme des Schulbetriebes, werden seit dem 25.05.2020 in der 3. Phase der Wiederaufnahme des Schulbetriebes die Schuljahrgänge 8,9,10,E und Q1 im Rahmen einer Präsenzsichtung beschult.

Das seit dem 16.03.2020 verhängte Betretungsverbot von allgemeinbildenden Schulen und deren Einrichtungen wurde per Allgemeinverfügung des Kreises mit Wirkung vom 01.06.2020 für deren SchülerInnen aufgehoben.

Ein Regelschulbetrieb findet jedoch nicht statt. Die SchülerInnen werden im Rahmen der phasenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes durch Präsenzunterricht beschult. Der Präsenzunterricht wird unter Beachtung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften tageweise und im Wechsel erteilt. Der reguläre Schulbetrieb wird aus heutiger Sicht voraussichtlich erst nach den Sommerferien beginnen können.

Da die Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf keine Regelung zur Erstattung von Betreuungsgebühren bei Ausfällen enthält, wird der Ausschuss um Beratung und Beschlussfassung gebeten, wie mit den Elternbeiträgen ab 16.03.2020 zu verfahren ist. Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden vom Land für den Zeitraum 16.03. bis längstens 15.06.2020 vermutlich in Gänze erstattet. Ein Antrag auf Erstattung der Elternbeiträge wurde zur Einhaltung der Antragsfristen bereits beim Land gestellt. Seitens der Verwaltung wird dem Ausschuss empfohlen, die Elternbeiträge für die Zeit des durch den Coronavirus verhängten Betretungsverbot für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum 15.06.2020 und darüber hinaus, unter Vorbehalt eines nicht einsetzenden, Regelschulbetriebes bis zum Beginn der Sommerferien zu erstatten und mit der Halbjahresabrechnung 2020/2021 zu verrechnen.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung

Die Elternbeiträge für die OGS für die Zeit vom 16.03.2020 bis 15.06.2020 sowie darüber hinaus, unter Vorbehalt eines nicht einsetzenden Regelschulbetriebes, bis zum 30.06.2020 werden mit der Halbjahresrechnung 2020/2021 verrechnet und den Eltern erstattet.

Zu 8. Kindertagesbetreuung

8.1 Notbetreuung, Phasenmodell, aktueller Sachstandsbericht

Wie im Schulbereich besteht auch in den Kindertagesstätten aufgrund der durch den SARS-CoV-2 Virus ausgelösten Corona-Pandemie seit dem 16.03.2020 ein generelles Betretungsverbot. Vom Betretungsverbot ausgenommen war von Beginn an die Notbetreuung für die kritischen Infrastrukturen (Systemrelevanz).

Zwischenzeitlich wurde vom Land ein 4-Phasen-Modell für den Übergang von der Notbetreuung bis zum regulären Betrieb der Kindertagesstätten entwickelt. Eine grafische Darstellung hierzu ist als **Anlage 4** beigefügt.

In diesem Modell stellt die Notbetreuung für die kritischen Infrastrukturen mit maximal 5 Kindern pro Gruppe unter strengen Auflagen zum Infektionsschutz die Phase I des Kita-Betriebs dar. Die Notbetreuung findet im vollen Betreuungsumfang bis zur maximalen Öffnungszeit der Einrichtungen je nach Bedarf der Eltern statt und ist Kindern vorbehalten, bei denen mindestens ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dieses Elternteil keine Alternativbetreuung organisieren kann. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden können Angebote der Notbetreuung ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn diese keine Alternativbetreuung organisieren können. Auch Kinder, deren Betreuung zum Schutz des Kindeswohls nach einer Einzelfallentscheidung des Jugendamtes geboten ist, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Zu den kritischen Infrastrukturen in diesem Sinne gehören u.a. der medizinische Sektor, Bereiche aus der Versorgung (Strom, Gas, Wasser usw.), Ernährung, Gesundheit, Finanzen und Bargeldversorgung, Entsorgung u.v.m.

Zum 18.05.2020 wurden von der Landesregierung Lockerungen hinsichtlich des Betreuungsverbot in Kindertagesstätten vorgenommen, indem die sog. "erweiterte Notbetreuung" (Phase II) gestartet wurde. Mit der Phase II verbunden ist die Möglichkeit, maximal bis zu 10 Kinder in einer Gruppe zu betreuen (vorher: 5 Kinder) unter weiter strengen Auflagen zum Infektionsschutz. Erste Aufgabe der Kindergärten in dieser Phase II ist es, die Notbetreuung für die kritischen Infrastrukturen im jeweils erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten. Die nach Abzug der o.a. Notbetreuungsplätze freien Platzkapazitäten sollen gemäß der aktuellen Landes VO folgenden Kindern zur Verfügung gestellt werden, auch wenn ggf. nur tage- oder wochenweise:

1. Vorschulkinder
2. Kinder mit Sprachförderbedarf sowie heilpädagogischem Förderbedarf
3. Alle weiteren Kinder

Nach verhaltenem Beginn in den ersten 2 - 3 Wochen seit Mitte März ist die Nachfrage/Inanspruchnahme der Notbetreuung für die kritischen Infrastrukturen in den städtischen Kindergärten stark angestiegen. Mitte Mai 2020 waren rund 80 der 130 verfügbaren Plätze, also 2/3 der Kapazitäten, bereits hierdurch belegt.

Zur Realisierung der Phase II in den städtischen Kindergärten wurde in enger Abstimmung mit den Kindergartenleitungen und unter Einbindung der Elternvertretungen ein *Umsetzungskonzept* erarbeitet. Dessen Erstellung wurde dadurch erschwert, dass die maßgeblichen Erlasse und Umsetzungsregelungen erst weit nach den Pressemitteilungen und im Regelfall am Wochenende eintrafen. Das Umsetzungskonzept sieht vor, die nach dem o.g. Vorabzug für die Notbetreuung noch verfügbaren Betreuungsplätze zum 25.05.2020 den 55 Vorschulkindern für eine tägliche Betreuung von mindestens 8.00 - 12.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Ziel ist es, diese Kinder, deren Kindergartenzeit überwiegend am 30.06.2020 endet, noch bestmöglich auf die Schule vorzubereiten und die SPRINT Maßnahmen für die Vorschulkinder mit Sprachförderbedarf durchführen zu können.

Darüber hinaus kann nur für ältere Kinder, die in einer Sprachfördermaßnahme des Kindergartens sind oder nachgewiesenen Frühförderbedarf haben, in sehr geringem Umfang (5 bis 10 Plätze) eine tageweise Betreuung angeboten werden. Für alle anderen Kinder bestehen keine Betreuungsmöglichkeiten.

Das Umsetzungskonzept für die städtischen Kindergärten wurde auf die Zeit vom 25.05. - 07.06.2020 festgelegt. Nach Aussage des Landes SH wird als geschätzter Durchschnittswert davon ausgegangen, dass die Auslastung in den Einrichtungen mit der Phase II bei 30% liegt. In den städtischen Kindergärten liegt die Auslastung nach dem o.a. Konzept ab 25.05.2020 bei rd. 60%.

Am 27.05.2020 gab das Land per Pressemitteilung ohne Vorinformation der Träger und Kommunen bekannt, dass die Stufe 2 des sog. "eingeschränkten Regelbetriebs" (Phase III) vorgezogen bereits zum 01.06.2020 gestartet wird. Nach dem Phasenmodell war eigentlich geplant, Anfang Juni zunächst die Stufe 1 der Phase III zu starten, in der weiterhin die Beschränkung auf 10 Kinder pro Gruppe mit strengen Auflagen zum Infektionsschutz gelten sollten. Die positiv verlaufende Entwicklung der infektionsepidemiologischen Lage in Schleswig-Holstein habe das Land dazu veranlasst, die ursprünglich für den 01.06.2020 vorgesehene erste Stufe der Phase

III zu überspringen und zu diesem Datum grundsätzlich unmittelbar und flächendeckend in Phase III, Stufe 2 überzugehen.

Mit Übergang in diesen eingeschränkten Regelbetrieb wird die maximale Gruppengröße auf 15 Kinder pro Gruppe erhöht und die zuvor geltenden Betretungsverbote entfallen. Der Rechtsanspruch nach § 23 SGB VIII wird weiterhin durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt, jedoch weniger stark als in Phase II.

Nunmehr sollen aber alle Kinder wieder in den Einrichtungen betreut werden. Dabei sind täglich zu betreuen

- alle Kinder der Notbetreuung
- alle Kinder mit Schulbeginn in diesem Jahr
- alle Kinder mit einem Förderbedarf

Alle weiteren Kinder (ohne besondere Zuordnung) sind weiterhin in Kohorten tages- / oder wochenweise den Gruppen zu betreuen.

Grundsätzlich sollen die üblichen Betreuungszeiten eingehalten werden, eine Reduzierung auf ein paar wenige Stunden in der Woche sei nicht zielführend. Die Entscheidung über die individuelle Umsetzung der Betreuung dieser Kinder obliegt der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung unter Beteiligung der Elternvertretung.

Die Stadt Büdelsdorf ist als Träger für den Gesundheitsschutz der betreuten Kinder und des Personals verantwortlich, der an erster Stelle steht. Die Eltern wurden über die Elternvertretungen und die Homepage darüber informiert, dass betreffend dem Start der Phase III, Stufe 2 in den städtischen Kindergärten zunächst eine sorgfältige Planung und Organisation erfolgen muss und dass die geplante nächste Lockerungsstufe voraussichtlich nicht vor dem 08.06.2020 gestartet werden kann.

Perspektivisch strebt das Land einen Regelbetrieb zum 22.06.2020 an. Hinsichtlich der Schließzeiten und Betreuung in den Ferien bittet das Land um eine frühzeitige Bedarfsklärung mit den Eltern vor Ort und um Entwicklung von gemeinsamen Lösungen.

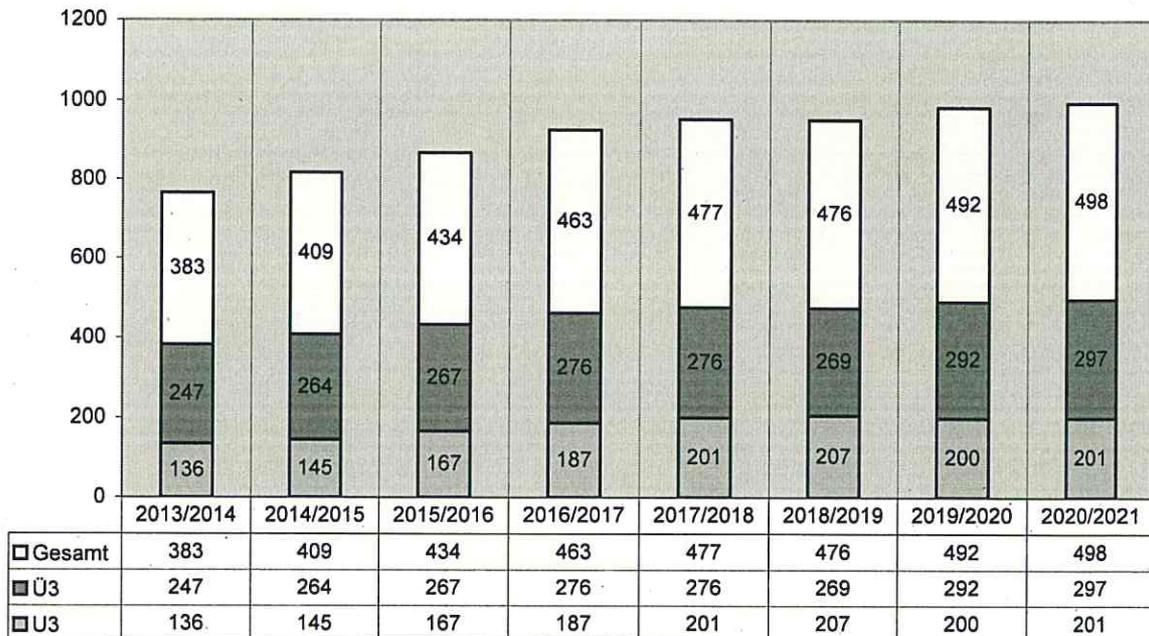
Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.2 Aufnahmeplanung/Bedarfsplanung KiGa-Jahr 2020/2021

Entwicklung der Zielgruppe

Nach den aktuellen Meldedaten sind für das kommende Kindergartenjahr 201 Kinder unter 3 Jahren (Krippenbereich) und 297 Kinder im Alter von 3 bis 6,5 Jahren (Regelbereich) für die Betreuung in den Kindergärten für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020 zu berücksichtigen. Mit insgesamt 498 anspruchsberechtigten Kindern ist ein neuer Höchststand erreicht, wobei in beiden Altersgruppen U3/Ü3 nur ein geringfügiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

**Kinder mit Rechtsanspruch im jeweiligen Kindergartenjahr
Entwicklung in Büdelsdorf in den letzten 8 Jahren**



Die Anzahl der insgesamt anspruchsberechtigten Kinder hat sich im Vergleich zum Jahr 2013 um fast 1/3 erhöht. Der Zuwachs ist sowohl durch steigende Geburtenraten als auch durch Zuzüge von Familien nach Büdelsdorf bedingt. Der Zustrom von Flüchtlingsfamilien in 2015 und 2016 verstärkte die Entwicklung zusätzlich.

Anmeldungen

Während der Anmeldephase wurden insgesamt 103 Kinder (Vorjahr: 73) aus Büdelsdorf für die beiden städtischen Kindergärten, den ev.-luth. Kindergarten und die KiTa Farblecks angemeldet. Der Schwerpunkt liegt mit 69 Anmeldungen (Vorjahr: 38) sehr deutlich im U3-Bereich. Auf Kinder zwischen 3 und 6 Jahren entfielen 34 Anmeldungen (Vorjahr: 30). Die extrem hohe Anzahl an Anmeldungen im U3-Bereich ist auch ein Effekt der KiTa-Reform des Landes. Die mit der Reform verbundene Deckelung der Kindergartengebühren entlastet die Eltern im U3-Bereich am Stärksten und macht die Kita-Betreuung in diesem Bereich sehr attraktiv.

Bedarfsdeckung

Die Bedarfsdeckung stellt sich zum kommenden Kindergartenjahr äußerst schwierig dar. Immer mehr Kinder werden bereits mit dem ersten Lebensjahr in den Kindergärten betreut, diese Kinder belegen den U3-Platz dann für zwei Jahre. Dies schränkt die Zahl der freiwerdenden Plätze im U3-Bereich folgerichtig ein. Generell verstetigt sich die Tendenz, dass der Großteil der Eltern ihre Kinder nicht mehr mit Vollendung des dritten Lebensjahres, sondern mit dem zweiten Lebensjahr für die Betreuung in einem Kindergarten anmeldet. Das zweite Lebensjahr entwickelt sich somit immer mehr zum Regelaufnahmealter - was entsprechende U3-Plätze voraussetzt. Zugleich gehen die Anmeldezahlen für den Ü3-Bereich nicht merklich zurück, so dass es nicht bzw. nur sehr bedingt möglich ist, Elementargruppen in U3-Gruppen umzuwandeln.

Es wurde gemeinsam mit den Leitungen der Büdelsdorfer Kindergärten ein Abgleich der Anmeldungen vorgenommen und eine Aufnahmeplanung erstellt. Diese

berücksichtigt, dass in der KiTa Farbklecks nach Bezug des Neubaus zum neuen Kindergartenjahr eine zusätzliche Krippengruppe mit 10 U3-Plätzen besteht. Zudem ist vorgesehen, im Kindergarten Liliput eine Regelgruppe in eine Familiengruppe umzuwandeln, um zumindest 5 zusätzliche U3-Plätze anbieten zu können. Weitere Maßnahmen sind nicht möglich.

Trotz der o.a. zusätzlichen Kapazitäten gemäß Aufnahmeplanung werden voraussichtlich 5 bis 10 Büdelsdorfer Familien im kommenden Kindergartenjahr keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder erhalten. Diese Situation wird sich im Laufe des Kindergartenjahres ggf. weiter verschärfen, da keine Notplätze für Zuzugskinder zur Verfügung stehen.

Aufnahmeverfahren / Warteliste

Aufgenommen werden ausschließlich Kinder, die mit 1. Wohnsitz in Büdelsdorf gemeldet sind. Die Platzbelegung und die Belegung der Warteliste erfolgt nach den städtischen Aufnahmekriterien, gemäß der Richtlinie für die Anmeldung und die Vergabe der Betreuungsplätze. Demnach erhalten vorrangig die älteren Kinder vor den jüngeren Kindern einen Platz. Unabhängig vom Geburtsdatum werden Kinder vorrangig berücksichtigt, wenn

- deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- bereits ein Geschwisterkind in den selben Kindergarten geht,
- es sich um ein sogenanntes Zuzugskind handelt, dass an seinem bisherigen Wohnort nachweislich bereits einen Betreuungsplatz hatte oder nach den in Büdelsdorf geltenden Aufnahmekriterien einen solchen erhalten hätte,
- der Kindergartenbesuch wegen einer Entwicklungsverzögerung aus ärztlicher/pädagogischer Sicht dringend empfohlen wird oder
- ohne den Vorrang eine ungerechtfertigte soziale Härte eintreten würde.

Die Eltern aller angemeldeten Kinder werden von der Verwaltung bzw. den Trägern aufgefordert, die Erfüllung der o.a. Kriterien durch schriftliche Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag, Schulbescheinigung, o.ä.) zu belegen. Auf Basis der Ergebnisse erfolgt dann die Platzbelegung und die Belegung der Warteliste.

Im Rahmen der Anmeldephase wurden auch rd. 20 auswärtige Kinder in den Kindergärten angemeldet. Diese können nicht aufgenommen werden, es sei denn es handelt sich um Härtefälle.

Situation in der Kindertagespflege: Über die fünf in Büdelsdorf tätigen qualifizierten Tagesmütter stehen 25 Betreuungsplätze zur Verfügung, die sämtlich belegt sind.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.3 Gebührenbefreiung für die Monate April, Mai und Juni 2020

Zum Ausgleich der durch die Coronakrise bedingten Einschränkungen im Kindergartenbetrieb und zur kurzfristigen Entlastung der Familien hat das Land SH entschieden, den Kita-Eltern die Betreuungsgebühren für 3 Monate zu erstatten.

Diese Regelung gilt für alle Eltern, d.h. auch für die Eltern, welche die Notbetreuung oder den erweiterten Regelbetrieb in Anspruch genommen haben oder in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Gebührenbefreiung ist der am 09.04.2020 zwischen Land und Kommunalen Landes-verbänden (KLV) abgeschlossene Letter of Intent zur „Kostenausgleichsregelung zwischen Land und Kommunen zur Freistellung der Eltern von Gebühren in Zeiten der behördlichen Betretungsverbote“. (s. Punkt B der **Anlage 5**). Während der Letter of Intent noch eine zweimonatige Beitragserstattung vorsieht, hat der Landesgesetzgeber zwischenzeitlich den Zeitraum auf drei Monate verlängert. Gesetzlich verankert wurde diese Regelung inzwischen mit dem neuen § 25 c "Dreimonatige Beitragsfreistellung" im KiTaG, der über das Änderungsgesetz zum KiTa-Gesetz vom 14.05.2020 eingeführt wurde. Hierüber ist auch der Anspruch der Kita-Träger auf Ausgleich der Einnahmeausfälle gegenüber der jeweiligen Standortgemeinde festgeschrieben. Der Ausgleich der Ausfälle soll bis spätestens September 2020 erfolgen. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes stellt das Land für die Beitragserstattung rd. 75 Mio. Euro zur Verfügung.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist keine weitere Beschlussfassung durch die städtischen Gremien erforderlich.

Inzwischen wurde auch das Verfahren zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, mit dem die Standortgemeinden die Erstattungen beim Land geltend machen können. Die Sozialstaffelausfälle sind über den Kreis Rendsburg-Eckernförde abgesichert und belasten die Standortgemeinden nicht zusätzlich.

Mit der Gebührenbefreiung für 3 Monate ist die Zeit vom 01.04. - 30.06.2020 abgedeckt. Nach § 20 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten haben die Eltern ab dem 4. Tag einer nicht nur kurzfristigen Schließung der Einrichtung einen Anspruch auf Erstattung der Kindergartengebühr. Die Gebührenerstattung erfolgt von Amts wegen. Für Kinder, die während der betreffenden Schließung in einer Notgruppe betreut wurden, erfolgt nach der o.a. Regelung keine Gebührenerstattung.

Nach dieser Satzungsregelung wäre den betreffenden Eltern auch noch die März-Gebühr anteilig für die Zeit vom 19.03. - 31.03.2020 (9 Werktage) zu erstatten. Andererseits wurde die komplette Gebühr für Juni für alle Eltern erlassen, obwohl der Regelbetrieb der Kindergärten ab dem 22.06.2020 wieder erfolgen wird und damit die volle Regelleistung für mindestens 7 Werktage im Juni wieder nutzbar ist. Daher wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer anteiligen Erstattung der März Gebühr abgesehen. Ab Juli sind von der Eltern wieder die regulären Gebühren zu zahlen.

Gebührenausfall

Für die Monate April, Mai und Juni 2020 beläuft sich der Gebührenausfall aufgrund der Landesregelung für die städtischen Kindergärten auf insgesamt rd. 93.600 €.

Für die in freier Trägerschaft betriebenen Kindergärten, also dem Kindergarten Kinderarche (Kirchengemeinde Büdelsdorf), der Kita Farbklecks (Brücke Rendsburg-

Eckernförde e.V.) und dem Dänischen Kindergarten (Dänischer Schulverein) sind nach endgültiger Festlegung durch das Land, welche die Kommunen erst in der letzten Maiwoche erreichten, die Gebührenauffälle von den Standortgemeinden für alle in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder zu kompensieren - also unabhängig vom Wohnort der Kinder und etwaigen anderslautenden Finanzierungsvereinbarungen.

Für die Kita Farbklecks beläuft sich der Gebührenauffall für die Monate April, Mai und Juni 2020 auf rd. 16.700 €. Für die anderen Einrichtungen liegen noch keine entsprechenden Meldungen vor, so dass derzeit keine abschließende Angabe zur Höhe der Auffälle in diesen Einrichtungen getroffen werden kann. Schätzungsweise belaufen sich die Auffälle auf rd. 91.700 €.

Insgesamt ist somit von einem Gebührenauffall für die Büdelsdorfer Kindertagesstätten für die drei Monate der Beitragsfreistellung ca. 202.000 € auszugehen. Dieser Auffall ist nach der Landesregelung im KiTaG zunächst von der Stadt Büdelsdorf als Standortgemeinde zu kompensieren und den Trägern spätestens im September 2020 auszugleichen.

Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, werden die Auffälle den Trägern frühzeitiger im Rahmen der regulären Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse 2020 erstattet.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.4 KiTa Reform/Kindergartengebühren zum 01.08.2020 - Anpassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten

Angesichts der Corona-Krise haben sich das Land SH und die kommunalen Landesverbände darauf verständigt, die Umsetzung der KiTa Reform in weiten Teilen auf den 01.01.2021 zu verschieben. Von der Landesregierung wurde diese Verschiebung inzwischen durch das Änderungsgesetz zum KiTa-Gesetz vom 14.05.2020 umgesetzt.

Allerdings greifen trotz der Verschiebung bereits einige Reformteile zum 01.08.2020, die somit verpflichtend bereits zu diesem Zeitpunkt umzusetzen sind. Dazu gehört u.a.

- § 8a Abs. 6: die verpflichtende Teilnahme aller Einrichtungen an der Kita-Datenbank
- § 25 Abs. 2: die Einführung des „Beitragsdeckels“ für Krippe, Kita, und Hort
- § 25 Abs. 6: die landeseinheitliche Umsetzung der Geschwisterermäßigung
- § 25 Abs. 7: die landeseinheitliche Regelung zur sozialen Ermäßigung
- § 30 Abs. 2: die Einführung des „Beitragsdeckels“ für Tagespflege
- § 30a: die Mindestvergütungen für die Kindertagespflegepersonen.

Die Einführung des Beitragsdeckels und die Änderungen bei der Geschwisterermäßigung machen eine Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten zum 01.08.2020 notwendig. Diese erfolgt über die als **Anlage 6** beigefügte V. Nachtragssatzung.

Die Elternbeiträge/Gebühren werden landesweit einheitlich gedeckelt. Ab dem 1. August 2020 dürfen die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge für Kinder

unter 3 Jahren 7,21 Euro und für Kinder über 3 Jahren 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Hieraus ergeben sich folgende Auswirkungen im Vergleich zu den bisherigen Gebührenhöhen:

Betreuungszeit	Regelgebühr	KiTaReform (neu)	Diff.
Ü3			
bis zu 5 Stunden	139,00 €	141,50 €	2,50 €
bis zu 7 Stunden	209,00 €	198,10 €	-10,90 €
bis zu 10 Stunden	275,00 €	283,00 €	8,00 €
nachmittags (3,5 Stunden)	109,00 €	99,05 €	-9,95 €
U3			
bis zu 5 Stunden	198,00 €	180,25 €	-17,75 €
bis zu 7 Stunden	317,00 €	252,35 €	-64,65 €
bis zu 10 Stunden	420,00 €	360,50 €	-59,50 €
nachmittags (3,5 Stunden)	160,00 €	126,18 €	-33,83 €

Der Ausgleich für die Träger für die reduzierten Gebühreneinnahmen ist laut Landesangabe in die neuen SQKM-Förderungssätze der KiTa Reform eingerechnet. Inwieweit diese Rechnung tatsächlich aufgeht, kann erst nach dem Start des neuen Finanzierungssystems ab 2021 eingeschätzt werden.

Zudem gibt es erstmalig gesetzliche Mindestvorgaben für die Geschwisterermäßigung. Eine Familie wird einkommensunabhängig entlastet, wenn mehrere Kinder eine Kita besuchen oder in einer Kindertagespflege betreut werden. Die Ermäßigung für das zweitälteste betreute Kind beträgt 50%, für jedes weitere betreute Kind einer Familie 100%. Der Ausgleich an die Träger erfolgt über die Sozialstaffelabrechnung durch den Kreis.

Der Ausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage als Anlage 6 beigefügte V. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten zu beschließen.

Zu 9. Informationen

Leitung der Stadtbücherei

In der Stadtbücherei konnte ein neuer Büchereileiter eingestellt werden. Herr Schiefelbein wird ab 01.07.2020 seine Tätigkeit bei der Stadt Büdelsdorf aufnehmen.

Büdelsdorf, den 3. Juni 2020

Hinrichs

A) Ausgaben

	42	40	Plätze	
	2019	2018	Veränderung	Bemerkungen
Personalkosten	171.677,18 €	152.854,46 €	18.822,72 €	
Unterhaltungskosten	6.523,08 €	5.905,87 €	617,21 €	
Bewirtschaftungskosten	20.628,36 €	14.089,35 €	6.539,01 €	
Haltung von Fahrzeugen	2.781,52 €	4.131,45 €	- 1.349,93 €	
Geräte/Ausstattung	4.206,97 €	4.784,83 €	- 577,86 €	
Kosten der Fortbildung	225,60 €	120,60 €	105,00 €	
Mittagsverpflegung / Lern- und Lehrmittel	18.311,90 €	15.395,74 €	2.916,16 €	
Geschäftsausgaben	546,34 €	714,83 €	- 168,49 €	
Pers.kosten Bauhof/Hausmeisterei	41.064,33 €	41.664,02 €	- 599,69 €	
Abschreibungen	2.448,25 €	2.151,49 €	296,76 €	
Zinsen	3.634,15 €	3.624,75 €	9,40 €	
Gesamt	272.047,68 €	245.437,39 €	26.610,29 €	10,84%
Kosten pro Platz	6.477,33 €	6.135,93 €	341,39 €	

B) Einnahmen

	2019	2018	Veränderung	Bemerkungen
Benutzungsgebühren	56.035,69 €	44.087,88 €	11.947,81 €	
sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.182,50 €	1.481,65 €	- 299,15 €	
Spenden	808,50 €	1.389,33 €	- 580,83 €	
Zuschuss Land	- €	- €	- €	
Gesamt	58.026,69 €	46.958,86 €	11.067,83 €	23,57%
Einnahmen pro Platz	1.381,59 €	1.173,97 €	207,62 €	

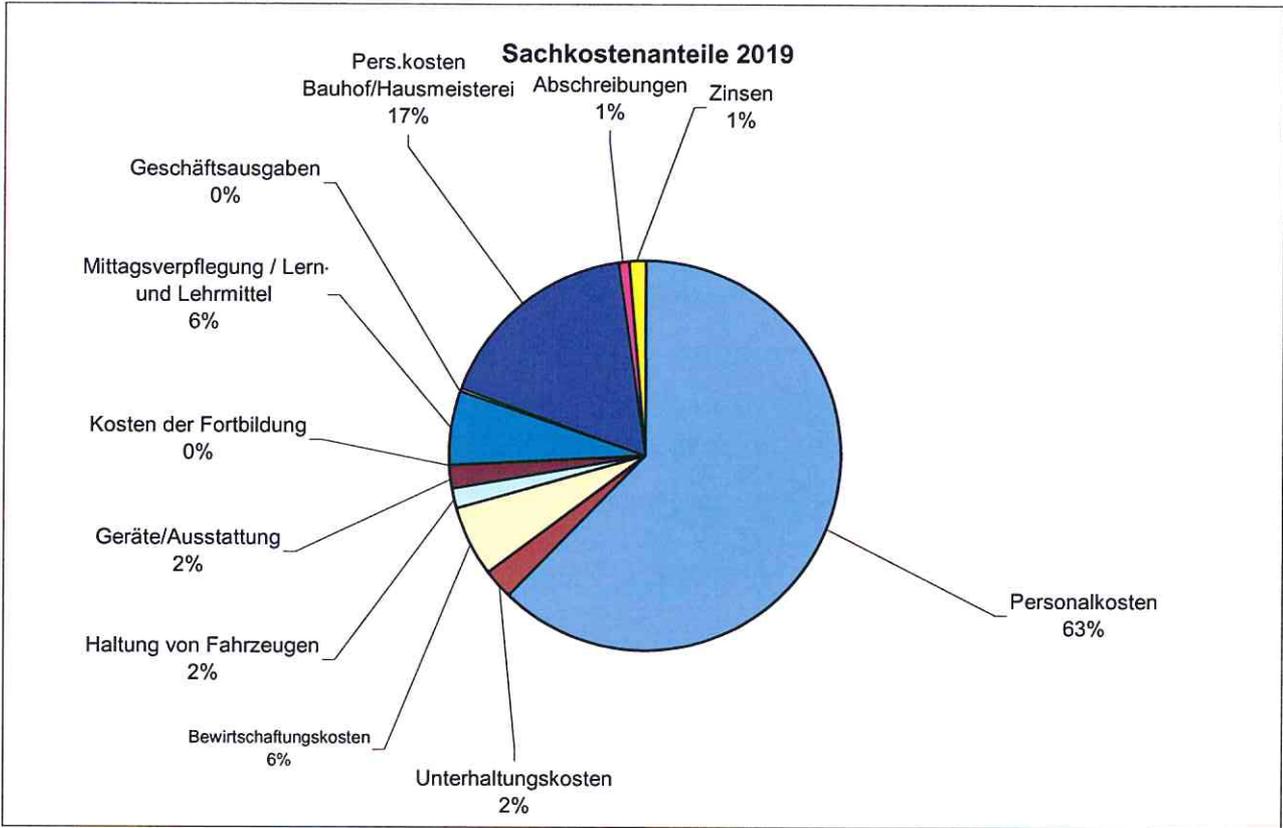
Diagramm

Benutzungsgebühren	56.035,69 €
sonst. Betriebseinnahmen einschl. Spenden	1.991,00 €
Eigenanteil Stadt Büdelsdorf	214.020,99 €
Gesamt	272.047,68 €

C) Kostendeckungsgrad

	2019	2018	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	58.026,69 €	46.958,86 €	11.067,83 €	23,57%
Ausgaben	272.047,68 €	245.437,39 €	26.610,29 €	10,84%
Eigenanteil Stadt	214.020,99 €	198.478,53 €	15.542,46 €	7,83%
Eigenanteil pro Platz	5.095,74 €	4.961,96 €	133,77 €	2,70%
Kostendeckungsgrad	21,33%	19,13%		
Kostendeckungsgrad aus Gebühren	20,60%	17,96%		

	2019	2018	Veränderung	proz. Veränderung
Einnahmen	58.026,69 €	46.958,86 €	11.067,83 €	23,57%
Ausgaben	272.047,68 €	245.437,39 €	26.610,29 €	10,84%
davon Personalkosten	171.677,18 €	152.854,46 €	18.822,72 €	12,31%
davon Pers.kosten (Bauhof, HM)	41.064,33 €	41.664,02 €	- 599,69 €	-1,44%
davon Sachkosten	53.223,77 €	45.142,67 €	8.081,10 €	17,90%
davon Abschreibungen	2.448,25 €	2.151,49 €	296,76 €	13,79%
davon Zinsen	3.634,15 €	3.624,75 €	9,40 €	0,26%
Platzkosten	6.477,33 €	6.135,93 €	341,39 €	5,56%
Eigenanteil Stadt	214.020,99 €	198.478,53 €	15.542,46 €	7,83%
Eigenanteil pro Platz	5.095,74 €	4.961,96 €	133,77 €	2,70%



Kalkulation der Benutzungsgebühren
für die städtischen Grundschulbetreuung ab 01.08.2020

Betriebskosten	2019
Personalkosten	171.677,18 €
Unterhaltungsaufwendungen	6.523,08 €
Bewirtschaftungsaufwendungen	20.628,36 €
Haltung von Fahrzeugen	2.781,52 €
Geräte, Ausstattungsgegenstände	4.206,97 €
Aus- und Fortbildung	225,60 €
Mittagsverpflegung/Lern- und Lehrmittel	18.311,90 €
Geschäftsaufwendungen	546,34 €
Abschreibungen	2.448,25 €
Zinsen	3.634,15 €
Kosten Bauhof und Hausmeisterei	41.064,33 €
Gesamt	272.047,68 €

Einnahmen	2019
Spenden	808,50 €
Sonstige Betriebseinnahmen	1.182,50 €
Gesamt	1.991,00 €

Zuschussbedarf	270.056,68 €
-----------------------	---------------------

bei 42 Regelplätzen:	
Platzkosten pro Jahr und Kind	6.429,92 €

davon 30 %	1.928,98 €
Benutzungsgebühr pro Monat	160,75 €
gerundet	161 €
Unterschied zu derzeitiger Gebühr	9 €
Erhöhung/Verminderung in %	5,92%

derzeitige Gebühr 152 €

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, sowie 2 Abs.1, 2 und 4 Abs. 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vomfolgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Grundschulbetreuung erlassen:

§ 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

- (1) In die städtische Grundschulbetreuung können bis zu 42 Kinder aufgenommen werden, die die Klassen 1 bis 4 der Büdelsdorfer Grundschule besuchen.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten der städtischen Grundschulbetreuung des vergangenen Jahres

1. Die für den Besuch der städtischen Grundschulbetreuung zu entrichtende Gebühr beträgt:

für das 1. Kind:	161,00 €
für jedes weitere Kind:	120,75 €

2. 10er-Karte: 155,00 €.

Die 10er-Karte ist gültig für die Dauer des angemeldeten Schuljahres. Nicht genutzte Zeiten verfallen nach Ablauf des Schuljahres

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

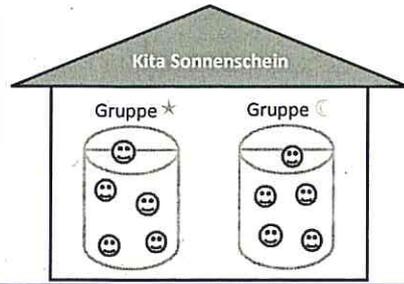
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

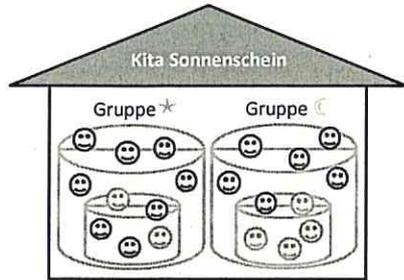
Hinrichs

Seit 20.04.: Notbetreuung



Max. 5 Kinder pro Gruppe
Täglich Betreuung:
 ☺ Notbetreuung

ab 18.05.: erweiterte Notbetreuung

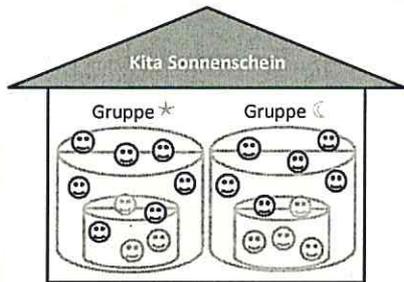


Max. 10 Kinder pro Gruppe
Täglich Betreuung:
 ☺ Notbetreuung

Kohorte = Verbund von Kindern in fester Zusammensetzung

+ Kohorten im täglichen/ wöchentlichen Wechsel
(Entscheidung des Trägers):
 ☺ Vorschulkinder
 ☺ Kinder mit heilpädagogischem oder sprachlichem Förderbedarf

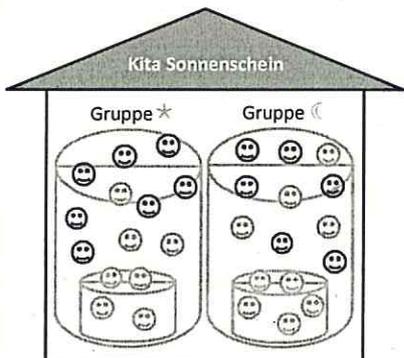
ab 01.06.: eingeschränkter Regelbetrieb



Max. 10 Kinder pro Gruppe
Täglich Betreuung:
 ☺ Notbetreuung

+ Kohorten im täglichen/ wöchentlichen Wechsel
(Entscheidung des Trägers):
 ☺ Vorschulkinder
 ☺ Kinder mit heilpädagogischem oder sprachlichem Förderbedarf
 ☺ Alle weiteren Kinder

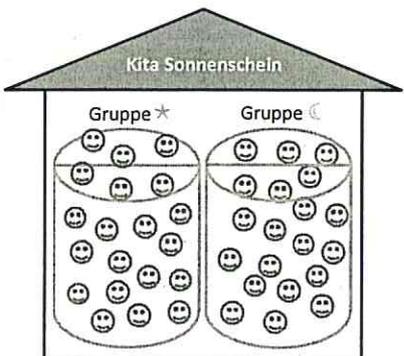
Phase III, Stufe 2: eingeschränkter Regelbetrieb (perspektivisch)



Max. 15 Kinder pro Gruppe
Täglich Betreuung:
 ☺ Notbetreuung

☺ Vorschulkinder
 ☺ Kinder mit heilpädagogischem oder sprachlichem Förderbedarf
 + Kohorten im täglichen/ wöchentlichen Wechsel
(Entscheidung des Trägers):
 ☺ Alle weiteren Kinder

Phase IV: Regelbetrieb (perspektivisch)



Regelbetrieb mit i.d.R. 20 Kinder.

☺ Alle Kinder.

Anlage 5

Letter of Intent

zwischen

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

vertreten durch Staatssekretär Dr. Matthias Badenhop

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

vertreten durch Dr. Sönke Schulz

dem Städteverband Schleswig-Holstein

vertreten durch Marc Ziertmann

dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

vertreten durch Jörg Bülow

über Absprachen von Zwischenlösungen für den Kita-Bereich bis zum 31. Dezember 2020

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und die kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass das Kita-Reform-Gesetz angesichts der Covid19-Krise um fünf Monate verschoben wird und nunmehr zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll.

Die Unterzeichner bekräftigen gleichzeitig, dass sie die Umsetzung der KiTa-Reform weiter vorantreiben und die verfügbare Zeit für die Umstellung auf das neue System nutzen. Dabei vereinbaren die Unterzeichner, bestimmte inhaltliche Elemente der Reform bereits ab 1. August umzusetzen.

Weiterhin wird zur konkreten Entlastung der Eltern - aufgrund der von Bund und Ländern beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte vom 12.03.2020 (erweitert durch die Beschlüsse vom 16.03.2020 und 22.03.2020 und 01.04.2020) und der zur Umsetzung dieser Leitlinien für Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen - ein Gebührenerlass für zwei Monate vereinbart.

A. Verschiebung Kita-Reform

Finanzieller Rahmen:

1. Die in 2020 eingeplanten Haushaltsmittel des Landes werden in Höhe von 316,74 Mio. Euro eingesetzt und die bisherige Betriebskostenförderung fortgeführt.
2. Die Mittel für die Kommunalentlastung in Höhe von 20 Mio. Euro und die Mittel für Systemanreize und für den Konnexitätsausgleich in Höhe von insgesamt 115 Mio. Euro sind hierin inkludiert.
3. Die Finanzierung wird bis Ende 2020 über den bisherigen Erlassweg sichergestellt. Dazu gehören:
 - die Betriebskostenförderung für die Kinder im Elementarbereich in Höhe von 100 Mio. Euro
 - die Betriebskostenförderung für die Kinder im U3 Bereich in Höhe von 54,24 Mio. Euro
 - die Betriebskostenförderung für Konnexität und Systemanreize in Höhe von 115 Mio. Euro
 - der Betriebskostenzuschuss für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand in Höhe von 7,3 Mio. Euro
 - der Betriebskostenzuschuss für die Sprachbildung in Höhe von 6 Mio. Euro
 - der Betriebskostenzuschuss für Qualitätsmanagement und Fachberatung in Höhe von 6,2 Mio. Euro
 - die Betriebskostenförderung für die Ganztagsbetreuung in Höhe von 28 Mio. Euro.
4. Ergänzend dazu wird die Elternentlastung erstmals über eine gesonderte Betriebskostenförderung abgebildet. Bei der Zuweisung der Mittel an die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden die Kinderzahlen und das Verhältnis der U3/Ü3 Beiträge berücksichtigt. Der neue Fördererlass soll Festlegungen zur Verteilung der Mittel an die Standortgemeinden enthalten. Hierzu werden die eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 33,36 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
5. Darüber hinaus wird die Förderung der Verstärkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ausgeweitet und nunmehr auch eine Antragstellung für eine Halbtagsbetreuung ermöglicht. Hierfür werden für die Monate August bis Dezember 32,54 Mio. Euro bereitgestellt. Um diesen Betrag wird der Zuschuss von 28 Mio. Euro für die bisherige Ganztagsbetreuung aufgestockt. Zudem können aus diesem Fördervolumen, nachrangig zu Anträgen auf Aufstockung des Personalschlüssels auf 2,0 im Elementarbereich, zusätzliche Maßnahmen für Leitungsfreistellung und Verfügungszeiten finanziert werden. Der örtliche Träger kann nach Darlegung der jeweiligen eigenen negativen Betroffenheit aus dieser Vereinbarung einen Vorwegabzug gemäß Ziffer A 11 vornehmen.
6. Das Land und die Kommunalen Landesverbände vereinbaren, die nachstehenden Maßnahmen nach besten Kräften umzusetzen. Dabei wirken die

Kommunalen Landesverbände darauf hin, dass ihre Mitgliedskörperschaften diese Maßnahmen umsetzen.

Maßnahmen:

7. Es soll vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise, in der jetzigen Situation ein hohes Maß an Kontinuität im Kita-System gewahrt werden. Land und Kommunen verständigen sich darauf, lediglich nachfolgende Teilaspekte der Reform wie vorgesehen zum 1. August 2020 umzusetzen. Das Land bringt hierzu eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg.
8. Der Elternbeitragsdeckel darf bereits ab 1. August 2020 nicht überschritten werden. Die Standortgemeinden verpflichten sich, den Einrichtungen hieraus entstehende Einnahmeausfälle vollständig auszugleichen, die für den Beitragsdeckel erforderlichen Änderungen der Gebührensatzungen vorzunehmen und die Einhaltung des Beitragsdeckels durch die freien Träger sicherzustellen.
9. Die Gemeinden erteilen für Kinder, denen bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits ein Platz in einer auswärtigen Einrichtung zugesagt wurde, Kostenübernahmeerklärungen ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 25a Abs. 1 und 3 KiTaG.
10. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der Jugendhilfe halten die neuen Mindestvorgaben für die Sozialstaffeln und Geschwisterermäßigungen bereits ab dem 1. August 2020 ein. Zudem setzen sie die Einhaltung des Beitragsdeckels auch in der Kindertagespflege um und gewähren den Kindertagespflegepersonen ab 1. August 2020 im Kita-Reform-Gesetz genannten Mindestvergütungssätze. Im Übrigen werden die bisherigen Förderrichtlinien befristet bis zum 31.12.2020 fortgeführt.
11. Zum Zweck der Finanzierung der Maßnahmen gemäß Ziffer A 10 können die örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Teil der Fördermittel gemäß Ziffer A 5 einbehalten, sofern ihre Mehraufwendungen nicht bereits durch die finanzielle Gesamtwirkung dieser Vereinbarung in Teil A kompensiert wurden..
12. Die Nutzung der Kita-Datenbank wird ab dem 1. August 2020 verpflichtend, um die Kita-Reform zum 1. Januar 2021 auf einer präzisen Datenbasis umzusetzen. Dabei wirken die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Standortgemeinden nachdrücklich darauf hin, dass alle Einrichtungsträger bis zum 1. August 2020 an der Kita-Datenbank – dem Elternportal und Verwaltungssystem – teilnehmen. Das Land wird die erforderlichen Voraussetzungen für die Einsatzmöglichkeit der Kita-Datenbank schaffen, so dass den Kommunen und Trägern die verpflichtende Nutzung der Datenbank möglich wird.

B. Kostenausgleichsregelung zwischen Land und Kommunen zur Freistellung der Eltern von Gebühren in Zeiten der behördlichen Betretungsverbote

Die Betretungsverbote der Kitas während der Covid19-Krise sind für zahlreiche Eltern trotz der vorhandenen Notbetreuung eine besondere Belastung. Deshalb sollen landeseinheitlich die Elternbeiträge für Krippe, Hort, Kita und Kindertagespflege für zwei Monate erlassen werden. In diesem Kontext hat die Landesregierung beschlossen, zunächst 50 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Um eine zügige Entlastung der Eltern zu ermöglichen, verständigen die Beteiligten sich hierbei auf folgende Regelungen:

1. Die Eltern werden von den Elternbeiträgen für Krippe, Kita, Hort und Kindertagespflege für den Zeitraum von zwei Monaten freigestellt, damit ihnen keine, nicht ausgeglichenen Kosten entstehen. Das Land wird dies gesetzgeberisch klarstellen.
2. Die Kommunen verpflichten sich, allen Trägern von Kindertageseinrichtungen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für diesen Zeitraum auszugleichen, sofern auch weiterhin die gesamten Personalkosten vom Einrichtungsträger getragen werden. Sie verpflichten sich zudem dafür Sorge zu tragen, dass wegfallende Personalkosten bei den kommunalen und freien Trägern - die dadurch entstehen, dass von der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld gezahlt wird - nicht durch die Landeszuweisungen doppelt kompensiert und mit den ausfallenden Einnahmen bei den Elternbeiträgen verrechnet werden. Mögliche anfallende Essensbeiträge werden nicht erstattet.
3. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die Eltern von Kindern in vom örtlichen Träger erlaubter Kindertagespflege ebenfalls von vertraglich geschuldeten Elternbeiträgen freizustellen bzw. den Kindertagespflegepersonen das durch den Wegfall der Elternbeiträge entstandene Defizit für die zwei Monate auszugleichen.
4. Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich, die auf Grund der Freistellung der Eltern nicht geleisteten Zahlungen für Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel in derselben Höhe an den Einrichtungsträger weiter zu leisten.
5. Das Land stellt den Kreisen und kreisfreien Städten und der großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zur Kompensation Landesmittel zur Verfügung. Hierfür reichen die örtlichen Träger über die kommunalen Landesverbände beim Land bis zum 31.10.2020 eine abschließende Aufstellung der zur Kompensation notwendigen Mittel ein. Diese werden vom Land in der tatsächlichen Höhe vollständig beglichen.
6. Die Verteilung innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte regeln diese in eigener Zuständigkeit unter Anwendung der Verpflichtung gemäß der Ziffern 2, 3 und 4.
7. Das Land wird die den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 25 KiTaG nicht zurückfordern, auch wenn Angebote der Kindertagesbetreuung derzeit aufgrund der behördlichen Anordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen werden. Die Fortzahlung der Zuschüsse setzt voraus, dass alle

Beteiligten gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um die durch die Covid 19-Krise entstehenden Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu minimieren.

8. Für die offenen schulischen Ganztagsangebote wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein eigenes Verfahren finden, welches direkt mit den Trägern der schulischen Angebote abrechnet.

Kiel, den 9. April 2020

Dr. Matthias Badenhop

Dr. Sönke Schulz

Marc Ziertmann

Jörg Bülow

**V. Nachtragssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die
städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, sowie 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, Artikel 1, § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.06.2020 folgende V. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§ 1

§ 22 erhält folgende Fassung:

**§ 22
Höhe der Gebühr**

Die Festlegung der Kindergartengebühren erfolgt auf Basis der Höchstsätze gemäß § 25 Abs.2 KiTaG. Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahre:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 141,50 € |
| (2) | für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 198,10 € |
| (3) | für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich | 283,00 € |
| (4) | für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich | 99,05 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 180,25 € |
| (2) | für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 252,35 € |
| (3) | für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden monatlich | 360,50 € |
| (4) | für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich | 126,18 € |

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahre:

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden monatlich | 141,50 € |
| (2) | für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit bis zu 7 Stunden monatlich | 198,10 € |

für Kinder unter drei Jahren:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit
bis zu 5 Stunden monatlich | 180,25 € |
| (2) | für einen Übermittagsplatz mit einer Betreuungszeit
bis zu 7 Stunden monatlich | 252,35 € |

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahre zu zahlen.

§ 2

§ 24 erhält folgende Fassung:

**§ 24
Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung wird nach § 7 Abs. 1 KiTaG gewährt. Für das gleichzeitig betreute 2. Kind wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Für jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ermäßigt sich die Gebühr um 100 %.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den2020

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

L.S.

gez.

Hinrichs